



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/EKSD

Freiburg, 1. August 2015

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport über die Vergabe von Beiträgen für den fakultativen Schulsport

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) vom 17. Juni 2011;

gestützt auf die Bundesverordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) vom 23. Mai 2012;

gestützt auf das kantonale Sportgesetz (SportG) vom 16. Juni 2010;

gestützt auf das Reglement über den Sport (SportR) vom 20. Dezember 2011;

gestützt auf die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports;

in Erwägung:

Das kantonale Sportgesetz (SportG) ermuntert die Gemeinden, den freiwilligen Schulsport zu organisieren. Die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports (LoRo-Sport) sieht vor, dass ein Teil der Gelder für den freiwilligen Schulsport verwendet wird. Nach dem Sportreglement (SportR) können zudem Beiträge an die Entschädigungen für Kursleitende ausgerichtet werden.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck der Finanzhilfe

Die gewährte Finanzhilfe für den freiwilligen Schulsport muss einen Beitrag leisten an:

- > die Förderung der Organisation des freiwilligen Schulsports und anderer nicht obligatorischer Aktivitäten wie Turniere, Meisterschaften, Vorführungen und andere sportliche Veranstaltungen;
- > die Schaffung von Anreizen namentlich für Lehrpersonen, sich aktiv daran zu beteiligen;
- > die langfristige Erhöhung des Anteils der körperlich aktiven Bevölkerung;
- > eine konkrete Impulswirkung, insbesondere in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Lebensqualität und der sozialen Integration;
- > die Förderung einer dauerhaften Entwicklung der körperlichen Betätigung.

Art. 2 Begünstigte

Ein Unterstützungsbeitrag kann geleistet werden für sportliche Aktivitäten, die von den Schulen der obligatorischen Schule (Kindergärten, Primarschulen, Orientierungsschulen) sowie den Schulen der Sekundarstufe 2 und den Sonderschulen zusätzlich zu den obligatorischen 3 Wochenlektionen organisiert werden.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Für die Kurse müssen die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Aktivität muss mindestens 10 Stunden dauern, verteilt über 10 Wochen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.
- b) Eine Kurseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.
- c) Eine Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmenden bestehen. Liegt die Zahl der Teilnehmenden drei aufeinander folgende Male unter der verlangten Mindestzahl, so kann die Aktivität ohne Unterstützung weitergeführt werden.
- d) Es muss eine stets aktuelle Liste der Teilnehmenden und der Anwesenden geführt werden, die der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter des Amts für Sport jederzeit vorgewiesen werden kann.
- e) Eine Beschreibung der Aktivität oder der Aktivitäten muss die Dauer, den Ort, das Programm, die Qualifikation der Kursleiterin oder des Kursleiters sowie die Zahl der Teilnehmenden umfassen.

² Für die Lager müssen die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Für die nach Artikel 8 Bst. e der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) vorgesehenen Sportlager können ebenfalls Förderbeiträge für den freiwilligen Schulsport gewährt werden, sofern diese bis spätestens einen Monat vor Beginn beim Amt für Sport (SpA) und bei Jugend+Sport (J+S) angemeldet werden und den J+S-Anforderungen entsprechen.
- b) Ein Lager umfasst sportliche Aktivitäten, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern durchgeführt werden. Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern und pro Lagertag sind mindestens zwei Einheiten mit Aktivitäten durchzuführen: je eine am Vormittag und am Nachmittag. Insgesamt müssen die Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.
- c) An einem Lager müssen mindestens zwölf Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen und zur Durchführung braucht es mindestens zwei zur Leitung in der entsprechenden Sportart und der Zielgruppe Kinder oder Jugendliche berechnete Personen.

Art. 4 Ausnahmen

Das Amt für Sport kann ausnahmsweise weitere Aktivitäten genehmigen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Kosten der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt auf der Basis von kantonal einheitlichen Tarifen: 50 % werden durch die Beiträge der Organisatoren und 50 % durch den Beitrag des Staates gedeckt.

² Die Rückerstattung der Kosten für die Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt gemäss einer vom Amt für Sport erstellten Tarifordnung.

³ Ein Beitrag von Jugend+Sport kann gewährt werden, wenn die Aktivität die entsprechenden Bedingungen erfüllt und wenn sie bei dieser Institution zuvor angemeldet wurde.

⁴ Die Finanzhilfen für die Lager werden nach der Höhe der J+S-Bundesbeiträge für das betreffende Lager ausgerichtet. Findet dieses auf dem Gebiet des Kantons Freiburg statt, so werden 30 % des J+S-Beitrags ausbezahlt. Für Lager, die ausserhalb des Kantons durchgeführt werden, beträgt der Anteil 15 %.

⁵ Die Finanzierung erfolgt zu 50 % mit Mitteln aus dem kantonalen Sportfonds und zu 50 % mit LoRo-Sport-Geldern.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Ankündigung der Aktivität ist mit dem dafür vorgesehenen Formulars zu richten an:

Amt für Sport
Pädagogischer Mitarbeiter
Chemin des Mazots 2
1701 Freiburg

und zwar mindestens 30 Tage vor Beginn (Datum des Poststempels). Für nicht angekündigte Aktivitäten können keine Beiträge geleistet werden.

² Die Abrechnung muss spätestens 60 Tage nach Aktivitätsende (Datum des Poststempels) beim Amt für Sport eintreffen.

³ Bei Nichteinhalten der Fristen entfällt der Anspruch auf eine Finanzhilfe.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien ersetzen jene, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind.

² Sie treten rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor